

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Sternstr. 3, 39104 Magdeburg

Ministerium für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt
des Landes Sachsen-Anhalt
Herrn Referatsleiter Thomas Gerke
Leipziger Straße 58
39112 Magdeburg

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Sparkasse MagdeBurg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Nur per E-Mail an: martin.huenecke@mwu.sachsen-anhalt.de

Auskunft erteilt: Frau Grimm
Durchwahl: 0391 5924-340

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
4-04-01-01 gr

Datum
08.02.2024

Entwurf eines Gesetzes zur Akzeptanzsteigerung und Beteiligung beim Ausbau der erneuerbaren Energien

Sehr geehrter Herr Gerke,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Gelegenheit zu dem oben genannten Gesetzentwurf Stellung nehmen zu können.

In Sachsen-Anhalt steigt die Leistung von Windenergie- und Freiflächenanlagen weiter an. Der vorliegende Gesetzentwurf verfolgt das Ziel, durch erneuerbare Energien mehr kommunale Wertschöpfung zu erzielen, gleichzeitig sollen keine Standortnachteile für Sachsen-Anhalt geschaffen werden. Die bisherige freiwillige Beteiligung der Städte und Gemeinden aus § 6 EEG soll nunmehr für Sachsen-Anhalt verpflichtend geregelt werden. Der Städte- und Gemeindebund fordert vor dem Hintergrund der Akzeptanzsteigerung in der Bevölkerung bereits seit Jahren eine verpflichtende finanzielle Beteiligung der Städte und Gemeinden beim Ausbau der erneuerbaren Energien. In der Vergangenheit sind bereits eine Vielzahl von Windenergie- und Freiflächenanlagen in den Städten und Gemeinden des Landes errichtet worden. Die Mehrzahl dieser Fälle beläuft sich auf nicht lokal ansässige Unternehmen/Investoren, deren Gewinne in der Folge nur in geringem Umfang bei der jeweiligen Standortgemeinde verblieben.

Mit dem Entwurf für ein Gesetz zur Akzeptanzsteigerung und Beteiligung beim Ausbau der erneuerbaren Energien in Sachsen-Anhalt wird nun die erforderliche Richtung eingeschlagen. Die beabsichtigte Einführung einer grundsätzlichen Zahlungspflicht zu Gunsten der Standortgemeinde im Sinne einer Vorteilsabschöpfung führt unmittelbar zu einem finanziellen Nutzen der betroffenen Gemeinden sowie mittelbar der jeweiligen Bevölkerung und Wirtschaft vor Ort. ***Wir begrüßen daher ausdrücklich die Entwicklung zu einer verpflichtenden und planbaren finanziellen Beteiligung der Städte und Gemeinden an dem Betrieb von Windenergieanlagen als Maßnahme der Akzeptanzsteigerung, um den Ausbau der erneuerbaren Energien in Sachsen-Anhalt weiter voranzutreiben.***

Im Einzelnen nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Zahlungsverpflichtung

§ 1 Abs. 2 GE nimmt u. a. so genannte Bürgerenergiegesellschaften von der Zahlungsverpflichtung aus. Diese Ausnahme ist daran gebunden, dass mindestens 75 Prozent der Stimmrechte bei natürlichen Personen liegen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der jeweiligen Standortgemeinde haben. Der gewöhnliche Aufenthalt wird in verschiedenen zumeist prozessrechtlichen Vorschriften des deutschen Rechts vorausgesetzt (bspw. § 3 VwVfG, § 98 FamFG, § 20 ZPO), aber unterschiedlich verstanden. Der Begriff ist daher von ähnlichen, aber auch unterschiedlichen Legaldefinitionen in den verschiedenen Gesetzen (bspw. § 9 AO) geprägt, die in der Vergangenheit zu gerichtlichen Auseinandersetzungen führten¹.

Um hier den jeweils betroffenen Standortgemeinden keine inzidente Prüfpflicht zu übertragen, sollte der Begriff des gewöhnlichen Aufenthalts durch die Meldung in einer Wohnung in der Standortgemeinde nach dem Bundesmeldegesetz bzw. in Anlehnung an die Begriffsbestimmung zur „Bürgerenergiegesellschaft“ in § 3 Nr. 15 EEG (*„jede Genossenschaft oder sonstige Gesellschaft, bei der mindestens 75 Prozent der Stimmrechte bei natürlichen Personen liegen, die in einem Postleitzahlenggebiet, das sich ganz oder teilweise im Umkreis von 50 Kilometern um die geplante Anlage befindet, nach dem Bundesmeldegesetz mit einer Wohnung gemeldet sind, wobei der Abstand im Fall von Solaranlagen vom äußeren Rand der jeweiligen Anlage und im Fall von Windenergieanlagen von der Turmmitte der jeweiligen Anlage gemessen wird“*) auf ein bestimmtes Postleitzahlenggebiet festgelegt werden.

Zudem fehlt es an der Festlegung einer Mindestanzahl der Personen, um eine Bürgerenergiegesellschaft darzustellen. Gemäß § 3 Nr. 15 EEG sind für die Gründung von Bürgerenergiegesellschaften mindestens 50 natürliche Personen erforderlich. Wir regen an, diese Voraussetzung ebenfalls zu übernehmen, um möglichst hohe Bürgerbeteiligungen sicherzustellen.

2. Anspruchsberechtigte Standortgemeinden

Anspruchsberechtigt nach § 2 Abs. 1 S. 1 GE sind Gemeinden, deren Gemeindegebiet sich ganz oder teilweise im Umkreis von 2.500 m um die Mastmitte der jeweiligen Windenergieanlage befindet bzw. auf deren Gemeindegebiet sich die Freiflächenanlage befindet.

Die Formulierung kann trotz des Klammerzusatzes in § 2 Abs. 1 S. 2 GE missverstanden werden. Die Regelung betrifft im Falle der Verbandsgemeinden nach unserer Lesart zwar die Mitgliedsgemeinde, jedoch sollte dies aus dem Gesetzestext bzw. zumindest aus der Begründung ausdrücklich hervorgehen. Vor dem Hintergrund, dass die freiwilligen Verträge zur finanziellen Beteiligung nach § 6 EEG im Falle der Verbandsgemeinden in der Regel von den jeweiligen Mitgliedsgemeinden abgeschlossen werden, wäre es nur folgerichtig der unmittelbar betroffenen Mitgliedsgemeinde die Einnahmen direkt zuzugestehen. Hier sollte der Begriff „Standortgemeinde“ anstatt „Gemeinde“ verwendet werden.

¹ Bspw. BFH BStBl. 1994, 11; BSGE 27, 88/89

3. Höhe der Zahlungsverpflichtung

a.) Nennleistung

Der Gesetzentwurf enthält in § 3 GE die Verpflichtung zur Zahlung einer Abgabe von mindestens 6,00 Euro bei Windenergieanlagen und mindestens 3,00 Euro bei Freiflächenanlagen je Kilowatt Nennleistung. Für ungefördernde Anlagen (PPA) soll sich die Zahlungspflicht um 50 Prozent reduzieren, sofern keine finanzielle Förderung über das EEG oder einer auf Grund des EEG erlassenen Rechtsverordnung in Anspruch genommen worden ist.

Zahlungen aus § 6 EEG sind auf die Zahlungspflicht anzurechnen, was bedeutet, dass es keine doppelten Zahlungen des Anlagenbetreibers geben kann. Die finanzielle Beteiligung auf Basis der Nennleistung ist zu begrüßen, da die Nennleistung eine feste, nachvollziehbare und planbare Größe darstellt und nicht von der Abrechnung der eingespeisten Strommenge des Anlagenbetreibers abhängig ist. Aus der Mitgliedschaft haben wir hierzu den Hinweis erhalten, dass die Nennleistung bei Freiflächenanlagen klarer definiert werden müsse, da die DC-Nennleistung (Module) in der Regel um den Faktor 1,2-1,3 höher als die AC-Nennleistung der Wechselrichter sei. Unserer Einschätzung nach dürfte die Nennleistung der Module ausschlaggebend sein. *Wir bitten hier um Klarstellung in der Gesetzesbegründung.*

b.) Preisgestaltung

Die Konkurrenz der verschiedenen Flächennutzungen ist besonders innerhalb urbaner Gemeindegebiete hoch. Von Windenergie- und Freiflächenanlagen in Anspruch genommener Boden steht anderen Nutzungen (mit Ausnahmen der Urproduktion) faktisch nicht zur Verfügung. Mit den unterschiedlichen Zahlungsverpflichtungen für Windenergieanlagen und Freiflächenanlagen würden Freiflächenanlagen aufgrund der deutlich niedrigeren Zahlungspflichten im Vergleich zu Windenergieanlagen vom Landesgesetzgeber privilegiert.

Das Verhältnis zwischen Flächenverbrauch und Energieerzeugung ist aus Sicht der vorbereitenden Bauleitplanung bei Freiflächenanlagen schlechter als bei Windenergieanlagen. Der Flächenverbrauch durch Freiflächenanlagen geht besonders zu Lasten von landwirtschaftlich genutzten Flächen (Ausnahme Agri-PV-Anlagen) und damit gleichzeitig auch zu Lasten von Flächen, die Erholungszwecken dienen. Die zerschneidende Wirkung von Freiflächenanlagen ist dabei deutlich größer im Vergleich zu Windenergieanlagen. Auch wenn die Flächen durch die Installation von Agri-PV-Anlagen noch in Teilen der landwirtschaftlichen Nutzung dienen, werden die Flächen, wie z. B. Wiesen, Stoppelfelder oder Ödlandflächen, welche zuvor im Rahmen des freien Betretungsrechtes für die Erholung genutzt werden konnten, durch die u.U. versicherungsrechtlich notwendige Einzäunung der Erholungsnutzung entzogen. Möglicherweise werden auch bestehende Wirtschaftswege mit umzäunt, sodass diese Wegeverbindungen künftig unterbrochen werden und nicht mehr nutzbar sind.

Die unterschiedliche Preisgestaltung bei der Festlegung der Zahlungsverpflichtung von Windenergieanlagen und Freiflächenanlagen gemäß § 3 GE ist auch deshalb nicht nachvollziehbar, weil das EEG bei der freiwilligen finanziellen Beteiligung gemäß § 6 EEG gleich hohe Beträge von 0,2 Cent pro Kilowattstunde für Windenergie- und Photovoltaikanlagen festlegt. Eine andere Bewertung ist auch vor dem Hintergrund der nicht ausgeschöpften Potentiale, welche Dachflächen und Fassaden für Photovoltaikanlagen bieten, nicht überzeugend. Die Nutzung von Gebäuden bzw. bereits versiegelten bzw. überbauten Flächen sollte zudem vor dem Hin-

tergrund des bundespolitisch festgesetzten Nachhaltigkeitszieles von 30-Hektar Flächenverbrauch pro Tag bis zum Jahr 2030 bzw. dem Flächenverbrauchsziel Netto-Null bis zum Jahr 2050 Vorrang vor der Nutzung von Freiflächen haben.

Wir regen daher an, keine Unterscheidung bei der Höhe der Zahlungspflicht vorzunehmen und die Höhe der Zahlungspflicht für Windenergieanlagen sowie Freiflächenanlagen auf jährlich mindestens 6,00 Euro je Kilowatt Nennleistung festzuschreiben. Der Zusatz „jährlich“ muss aus Klarstellungsgründen aufgenommen werden.

c.) Nachweisführung

Zu kritisieren ist ferner, dass es der Regelung an einer Bestimmung zur Nachweisführung über die Erfüllung der Zahlungspflicht mangelt.

Die Standortgemeinden sollen durch die gewählte Regelungssystematik nicht belastet werden. Sowohl die Ermittlung der Zahlungslast als auch deren Auszahlung und Dokumentation obliegen daher nach §§ 2, 3 und 4 GE den Anlagenbetreibern. Die Ermittlung der konkreten Zahlungsansprüche den Anlagenbetreibern zu überlassen, scheint jedoch trotz der Absicht, den Aufwand für alle Beteiligten möglichst gering zu halten, wenig zielführend. Eine Kontrolle der Zahlungen muss gewährleistet sein und erfolgen. Die Überwachung soll gemäß § 8 das für Energiepolitik zuständige Ministerium übernehmen. Dennoch werden die Kommunen als Vertragspartner der Anlagenbetreiber die Zahlungen prüfen müssen und somit regelmäßig Gebrauch vom „Auskunftsverlangen der Gemeinden“ machen. Die Nachprüfung der Flächen- und Zahlungsanteile, die Nachprüfung der aufgrund von § 6 EEG geleisteten Zahlung, sowie der Anteile, für die aufgrund von Ruhe- oder Ausfallzeiten keine Zahlungspflicht besteht, werden personeller Ressourcen in den Städten und Gemeinden bedürfen. Auch werden Gemeinde- und Stadträte Rechenschaftsberichte über Einnahmen und Ausgaben von den Verwaltungen einfordern. Somit entsteht in jedem Fall personeller Auswand in den anspruchsberechtigten Städten und Gemeinden. Da auch die Stadtwerke unter Umständen zahlungspflichtig sein werden, können weitere Aufwendungen im Beteiligungsmanagement der Städte entstehen.

Wir schlagen daher vor, die Nachweisverpflichtung der Betreiber gegenüber den anspruchsberechtigten Städten und Gemeinden vorzusehen, um den Verwaltungsaufwand in den Städten und Gemeinden auf ein Mindestmaß zu beschränken.

4. Andere Beteiligungsmodelle

Betreiber von Erneuerbaren Energien-Anlagen können mit den Standortgemeinden anstelle der Zahlungspflicht andere verpflichtende Beteiligungsmodelle vereinbaren (Option der Vereinbarung eines Bürgerstromtarifs). Allerdings muss diese Beteiligung mindestens dem wirtschaftlichen Wert der Zahlungsverpflichtung gem. § 3 GE entsprechen. Es fehlt jedoch an einer Absicherung dieser Mindestzahlungsverpflichtung. Durch die Anzeige beim für Energiepolitik zuständigen Ministerium soll laut Gesetzesbegründung lediglich die Berichterstattung nach § 6 GE erfüllt werden können.

Für die Prüfung, ob und inwieweit abweichend vom Regelmodell des Gesetzentwurfs andere Beteiligungsmodelle zur Anwendung gelangen und welcher wirtschaftliche Wert hinter dem jeweiligen Beteiligungsmodell steht, ist wiederum eine Prüfung durch die Stadt oder Gemeinde erforderlich, womit zusätzliche Personalressourcen eingesetzt werden müssen. Zudem muss eine Prüfung auf Umsatzsteuerrelevanz erfolgen.

Wir schlagen daher vor, den Betreibern auch hier eine rechnerische Nachweisverpflichtung zum wirtschaftlichen Wert des Beteiligungsmodells aufzuerlegen. *Darüber hinaus wäre im Rahmen der Gesetzesbegründung eine Klarstellung wünschenswert, dass Betreiber im Sinne der Akzeptanzsteigerung in der Bevölkerung die Zahlungsverpflichtung sowie auch alternative Beteiligungsmodelle kumulativ anbieten dürfen.*

5. Zweckbindung

a.) Maßnahmenkatalog

Gem. § 5 GE haben die Städte und Gemeinden die Einnahmen aus der Zahlungspflicht zur Steigerung der Akzeptanz für den Ausbau der Wind- und Solarenergie zu verwenden. Dafür ist ein umfangreicher, nicht abgeschlossener Maßnahmenkatalog vorgesehen, der sich an den Regelungen des Bürger- und Gemeindebeteiligungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern orientiert und über diese hinausgeht. Insoweit wird den Städten und Gemeinden ein großer Handlungsspielraum eingeräumt und findet auch mit Blick auf den Beschluss des BVerfG² zum Bürger- und Gemeindebeteiligungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern Billigung. Unsere Mitglieder wünschen sich hier jedoch einige Erweiterungen, die der **Anlage** zu dieser Stellungnahme zu entnehmen sind.

Wir begrüßen ausdrücklich, dass die Einnahmen bei der Ermittlung der Finanzausgleichsmasse sowie der Kreis- und Verbandsgemeindeumlage nach dem Finanzausgleichsgesetz unberücksichtigt bleiben. Die Zweckbindung der Einnahmen führt dazu, dass die Menschen vor Ort die darüber finanzierten Projekte direkt in Bezug zu den erneuerbaren Energien setzen können. Damit kann die Akzeptanzwirkung gestärkt werden. Auch das BVerfG folgt dieser Argumentation in seiner Beschlussbegründung zum Bürger- und Gemeindebeteiligungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern und grenzt - im Rahmen der Prüfung der Gesetzgebungskompetenz - die Abgaben durch die Zweckbindung von den Steuern ab. So haben die Städte und Gemeinden eine große Freiheit bei der Zweckerreichung, sodass auch Städten und Gemeinden mit wenig finanziellem Spielraum bzw. in der Haushaltssicherung Gestaltungsmöglichkeiten verbleiben. Zudem besteht nach unserer Interpretation des Gesetzentwurfs die Möglichkeit die Mittel freiwillig zur Haushaltskonsolidierung zu verwenden. *Da hier jedoch große Verunsicherung in unserer Mitgliedschaft aufgrund unterschiedlicher Auslegungen der Kommunalaufsichtsbehörden besteht, bitten wir im Rahmen der Gesetzesbegründung um Klarstellung, dass die Einnahmen durch die Zweckbindung vor Maßnahmen der Kommunalaufsicht im Rahmen der Haushaltskonsolidierung geschützt sind.*

b.) Einsatz in den Ortsteilen

Eine Zweckbindung zur Verwendung von 50 Prozent der jeweiligen Einnahmen in den unmittelbar betroffenen Ortsteilen lehnen wir ab. Die Entscheidung über die Verwendung der Einnahmen obliegt der Gemeinde im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung durch die jeweilige Vertretung.

Die hauptamtlich geführte Einheitsgemeinde hat über die Verwendung der Einnahmen mit dem Ziel der Akzeptanzsteigerung im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung zu entscheiden. Hierbei wird die Akzeptanzsteigerung der Bürger in den betroffenen Ortsteilen angemessen gewürdigt, aber auch eine überproportionale Bevorteilung verhindert. Eine solche Regulierung

² BVerfGE 161, 63-136

durch die demokratisch legitimierte Vertretung ist vor allem im Sinne des Solidaritätsgedankens geboten. Die in § 5 GE vorgeschlagene Regelung könnte ansonsten zu Diskussionen über weitere gesetzliche finanzielle Akzeptanzsteigerungsmaßnahmen führen, hier bspw. mit Lärm verbundene Einrichtungen wie Industrieunternehmen, Unternehmen des störenden Gewerbes oder Schulen. Zudem verfügen die Ortsteile der Einheitsgemeinden über keine über § 84 Abs. 3 KVG LSA i.V. mit der jeweiligen Hauptsatzung hinausgehende eigene Budgetverantwortung. Es obliegt der jeweiligen Vertretung, dem Ortschaftsrat zur Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben auf Antrag Haushaltsmittel als Budget zuzuweisen. Ein entsprechender Anspruch darf auch nicht über ein Fachgesetz konstruiert werden.

Wir gehen davon aus, dass Mitgliedsgemeinden von Verbandsgemeinden von der Regelung nicht erfasst sein sollen. Dies scheidet schon vor dem Hintergrund aus, dass Mitgliedsgemeinden von Verbandsgemeinden vom Anwendungsbereich des Ortschaftsrechts des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt nicht erfasst sind und nicht über Ortsteile verfügen (siehe hierzu § 13 des bis zum Inkrafttreten des Kommunalverfassungsgesetzes am 01.07.2014 geltenden Verbandsgemeindegesetzes vom 14.02.2008, GVBl. S. 40,41).

6. Ordnungswidrigkeiten

§ 7 GE sieht einen Ordnungswidrigkeiten-Tatbestand vor. Eine Ordnungswidrigkeit nach § 7 Abs. 1 GE kann nach § 7 Abs. 2 GE mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Euro geahndet werden. Demgegenüber beinhaltet das Bürger- und Gemeindebeteiligungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern Geldbußen bis zu 1 Million Euro. Wir regen an, die Höhe der Geldbuße entsprechend anzupassen.

Der beigefügten **Anlage** können Sie eine synoptische Darstellung der Änderungsvorschläge entnehmen. Für Gespräche stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Heiko Liebenehm
Erster Beigeordneter

Anlage



Gesetz zur Akzeptanzsteigerung und Beteiligung beim Ausbau der erneuerbaren Energien
Gesetzentwurf der Landesregierung Sachsen-Anhalt

Gesetzentwurf	Ergänzungen, Änderungen & Hinweise
	Streichungen Ergänzungen / Änderungen Hinweise
§ 1 Zahlungsverpflichtungen 2) Ausgenommen von der Zahlungspflicht nach Absatz 1 sind Betreibergesellschaften, bei denen a) mindestens 75 Prozent der Stimmrechte bei natürlichen Personen liegen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der jeweiligen Standortgemeinde haben, b) die Stimmrechte, die nicht bei natürlichen Personen liegen, ausschließlich bei Kleinstunternehmen, kleinen oder mittleren Unternehmen nach der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20. Mai 2003, S. 36) oder bei kommunalen Gebietskörperschaften sowie deren rechtsfähigen Zusammenschlüssen liegen, und c) kein Mitglied oder Anteilseigner der Gesellschaft mehr als 10 Prozent der Stimmrechte an der Gesellschaft hält.	§ 1 Zahlungsverpflichtungen 2) Ausgenommen von der Zahlungspflicht nach Absatz 1 sind Betreibergesellschaften, bei denen a) mindestens 75 Prozent der Stimmrechte bei natürlichen Personen liegen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der jeweiligen Standortgemeinde haben, die in der jeweiligen Standortgemeinde nach dem Bundesmeldegesetz mit einer Wohnung gemeldet sind, b) die Stimmrechte, die nicht bei natürlichen Personen liegen, ausschließlich bei Kleinstunternehmen, kleinen oder mittleren Unternehmen nach der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20. Mai 2003, S. 36) oder bei kommunalen Gebietskörperschaften sowie deren rechtsfähigen Zusammenschlüssen liegen, und c) kein Mitglied oder Anteilseigner der Gesellschaft mehr als 10 Prozent der Stimmrechte an der Gesellschaft hält, und d) die aus mindestens 50 natürlichen Personen als stimmberechtigten Mitgliedern oder stimmberechtigten Anteilseignern besteht. <i>In Anlehnung an § 3 Nr. 15 EEG könnte auch ein „Umkreis“ der Standortgemeinde einbezogen werden (ggf. Postleitzahlengebiet).</i>
§ 2 Anspruchsberechtigte Standortgemeinden 1) Anspruchsberechtigt sind im Falle von § 1 Abs. 1 Buchst. a) die Gemeinden, deren Gemeindegebiet sich ganz oder teilweise im Umkreis von 2.500 Metern um die Mastmitte der jeweiligen Windenergieanlage befindet und im Falle von § 1 Abs. 1 Buchst. b) die Gemeinden, auf deren Gemeindegebiet die Freiflächenanlage errichtet ist (Standortgemeinde). 2) Sind mehrere Gemeinden anspruchsberechtigt, bestimmt sich der Zahlungsanspruch der einzelnen Gemeinde nach ihrem prozentualen Anteil an der jeweiligen Fläche. Zur Ermittlung dieser Flächenanteile sind die Anlagenbetreiber verpflichtet. Auf Verlangen ist den jeweiligen Gemeinden die Ermittlung der Flächenanteile offenzulegen. 3) Die anteilige Anspruchsberechtigung gilt sinngemäß auch in Fällen einer teilweisen Überschneidung des Umkreises nach Absatz 1 mit der Landesfläche benachbarter Länder.	§ 2 Anspruchsberechtigte Standortgemeinden 1) Anspruchsberechtigt sind im Falle von § 1 Abs. 1 Buchst. a) die Gemeinden Standortgemeinden im Land Sachsen-Anhalt, deren Gemeindegebiet sich ganz oder teilweise im Umkreis von 2.500 Metern um die Mastmitte der jeweiligen Windenergieanlage befindet und im Falle von § 1 Abs. 1 Buchst. b) die Gemeinden, auf deren Gemeindegebiet die Freiflächenanlage errichtet ist (Standortgemeinde). 2) Sind mehrere Gemeinden anspruchsberechtigt, bestimmt sich der Zahlungsanspruch der einzelnen Gemeinde nach ihrem prozentualen Anteil an der jeweiligen Fläche. Zur Ermittlung dieser Flächenanteile sind die Anlagenbetreiber verpflichtet. Auf Verlangen ist den jeweiligen Gemeinden die Ermittlung der Flächenanteile offenzulegen. 3) Die anteilige Anspruchsberechtigung gilt sinngemäß auch in Fällen einer teilweisen Überschneidung des Umkreises nach Absatz 1 mit der Landesfläche benachbarter Länder.



Gesetzentwurf	Ergänzungen, Änderungen & Hinweise
§ 3 Höhe und Fälligkeit der Zahlungspflicht, Anrechnung von Zahlungen nach § 6 EEG Die Höhe der Zahlungspflicht beträgt bei Windenergieanlagen mindestens 6,00 Euro je Kilowatt Nennleistung sowie bei Freiflächenanlagen mindestens 3,00 Euro je Kilowatt Nennleistung. 2) Bei Anlagen, die innerhalb eines Kalenderjahres keine finanzielle Förderung nach dem EEG oder einer auf Grund des EEG erlassenen Rechtsverordnung in Anspruch genommen haben, reduziert sich die Höhe der Mindestzahlungspflicht für das betreffende Jahr um 50 vom Hundert. 3) Die laufende Zahlung hat ab dem Jahr der Inbetriebnahme der Anlage jeweils bis zum 30. April des Folgejahres zu erfolgen. Dies gilt auch für einzeln in Betrieb genommene Windenergieanlagen als Teil eines Windparks. Die Zahlungspflicht besteht für unterjährige Betriebszeiten jeweils zu einem Zwölftel für jeden vollen Monat, in dem die Anlage in Betrieb ist. Die Ermittlung der konkreten Zahlungsansprüche obliegt den Anlagenbetreibern. Sie ist auf Verlangen der anspruchsberechtigten Gemeinde offenzulegen. 4) Zahlungen, die an die anspruchsberechtigten Gemeinden auf der Grundlage von § 6 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes geleistet wurden, sind auf die Zahlungspflicht anzurechnen. 5) Im Falle von Ausfallzeiten einer Anlage, die jeweils länger als 30 Tage dauern und nicht vom Betreiber der Anlage verschuldet sind, ist der Betreiber für die Dauer der Ausfallzeiten von der Zahlungspflicht befreit.	§ 3 Höhe und Fälligkeit der Zahlungspflicht, Anrechnung von Zahlungen nach § 6 EEG Die Höhe der Zahlungspflicht beträgt bei Windenergieanlagen jährlich mindestens 6,00 Euro je Kilowatt Nennleistung sowie bei Freiflächenanlagen mindestens 3,00 Euro je Kilowatt Nennleistung. 2) Bei Anlagen, die innerhalb eines Kalenderjahres keine finanzielle Förderung nach dem EEG oder einer auf Grund des EEG erlassenen Rechtsverordnung in Anspruch genommen haben, reduziert sich die Höhe der Mindestzahlungspflicht für das betreffende Jahr um 50 vom Hundert. 3) Die laufende Zahlung hat ab dem Jahr der Inbetriebnahme der Anlage jeweils bis zum 30. April des Folgejahres zu erfolgen. Dies gilt auch für einzeln in Betrieb genommene Windenergieanlagen als Teil eines Windparks. Die Zahlungspflicht besteht für unterjährige Betriebszeiten jeweils zu einem Zwölftel für jeden vollen Monat, in dem die Anlage in Betrieb ist. Die Ermittlung der konkreten Zahlungsansprüche obliegt den Anlagenbetreibern. Sie ist auf Verlangen der anspruchsberechtigten Gemeinde offenzulegen. 4) Zahlungen, die an die anspruchsberechtigten Gemeinden auf der Grundlage von § 6 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes geleistet wurden, sind auf die Zahlungspflicht anzurechnen. 5) Im Falle von Ausfallzeiten einer Anlage, die jeweils länger als 30 Tage dauern und nicht vom Betreiber der Anlage verschuldet sind, ist der AnlagenBetreiber für die Dauer der Ausfallzeiten von der Zahlungspflicht befreit. 6) Der Anlagenbetreiber hat vor Inbetriebnahme, bei Änderungen der Wind- oder Freiflächenphotovoltaikanlage sowie jährlich zum 15.12. des Jahres gegenüber der jeweils betroffenen Standortgemeinde den rechnerischen Nachweis über die zu erbringende Zahlungslast zu erbringen. <i>Der 15.12 des Jahres ist an die Abrechnungsmodalitäten aus den Musterverträge zu § 6 EEG angelehnt.</i>
§ 4 andere verpflichtende Beteiligungsmodelle Die Anlagenbetreiber können mit den Standortgemeinden anstelle der Zahlungspflicht andere verpflichtende Beteiligungsmodelle vereinbaren. Diese müssen in ihrer Wirkung dem wirtschaftlichen Wert der Mindestzahlungspflicht nach § 3 Abs. 1 entsprechen. § 5 gilt entsprechend. Die jeweiligen Vereinbarungen sind dem für Energiepolitik zuständigen Ministerium nach erfolgtem Abschluss durch den Anlagenbetreiber anzuzeigen.	§ 4 andere verpflichtende Beteiligungsmodelle Die Anlagenbetreiber können mit den Standortgemeinden anstelle der Zahlungspflicht andere verpflichtende Beteiligungsmodelle vereinbaren. Diese müssen in ihrer Wirkung dem wirtschaftlichen Wert der Mindestzahlungspflicht nach § 3 Abs. 1 entsprechen. § 5 gilt entsprechend. Der wirtschaftliche Wert des Beteiligungsmodells ist der jeweiligen Standortgemeinde im Rahmen der Verhandlungen rechnerisch darzulegen. Die jeweiligen Vereinbarungen sind dem für Energiepolitik zuständigen Ministerium nach erfolgtem Abschluss durch den Anlagenbetreiber anzuzeigen.



Gesetzentwurf	Ergänzungen, Änderungen & Hinweise
§ 5 Zweckbindung Die Gemeinden haben die Mittel aus der Zahlungspflicht für Maßnahmen zum Erhalt der Akzeptanz für den Ausbau der Wind- und Solarenergie zu verwenden. Hierzu kommen insbesondere Maßnahmen 1. zur Aufwertung von Ortsbild und ortsgebundener Infrastruktur, 2. zur Information über Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien und über Möglichkeiten zur Nutzung erneuerbarer Energien, 3. zur Förderung kommunaler Veranstaltungen, sozialer Aktivitäten oder Einrichtungen, die der Kultur, Bildung oder Freizeit dienen, oder unternehmerischer Tätigkeit in der Gemeinde, 4. zu kommunalen Bauleitplanungen im Bereich der Erneuerbaren Energien, 5. zur Weitergabe der eingenommenen Mittel an die Bürger/innen oder 6. zur Errichtung und Sanierung kommunaler Gebäude in Betracht. Für die Einwohner soll ein Bezug zu den jeweiligen Geldmitteln erkennbar sein. Dabei sollen mindestens 50 vom Hundert der jeweiligen Einnahmen in den unmittelbar betroffenen Ortsteilen eingesetzt werden. Die Mittel werden bei der Ermittlung der Finanzausgleichsmasse sowie der Kreis- und Verbandsgemeindeumlage nach dem Finanzausgleichsgesetz nicht berücksichtigt.	§ 5 Zweckbindung Die Gemeinden haben die Mittel aus der Zahlungspflicht für Maßnahmen zur Steigerung und zum Erhalt der Akzeptanz für den Ausbau der Wind- und Solarenergie zu verwenden. Hierzu kommen insbesondere Maßnahmen 1. zur Aufwertung von Ortsbild und ortsgebundener Infrastruktur sowie sonstige Maßnahmen zur ländlichen Entwicklung, 2. zur Information über Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien und über Möglichkeiten zur Nutzung erneuerbarer Energien, 3. zur Förderung kommunaler Veranstaltungen, sozialer Aktivitäten oder Einrichtungen, die der Kultur, Bildung oder Freizeit dienen, oder unternehmerischer Tätigkeit in der Gemeinde, 4. zu kommunalen Bauleitplanungen im Bereich der Erneuerbaren Energien sowie zur kommunalen Wärmeplanung, 5. zur Weitergabe der eingenommenen Mittel an die Bürger/innen oder 6. zur Errichtung und Sanierung kommunaler Gebäude bzw. Gebäude, Einrichtungen und Freianlagen, die im Sinne der sportlichen, kulturellen und sozialen Daseinsvorsorge einen besonderen Stellenwert für die Gemeinschaft in den betroffenen Ortsteilen haben, auch wenn sie sich nicht im kommunalem Eigentum befinden (bspw. vereinsgetragene Freibäder, Freizeit- und Sportanlagen) in Betracht. 7. zur Optimierung der Energiekosten oder des Energieverbrauchs der Gemeinde oder der Einwohnerinnen und Einwohner, 8. für Klimaschutz und Klimaanpassung, 9. für Natur- und Artenschutz, 10. Kosten für die Planung von Maßnahmen nach § 5. Für die Einwohner soll ein Bezug zu den jeweiligen Geldmitteln erkennbar sein. Dabei sollen mindestens 50 vom Hundert der jeweiligen Einnahmen in den unmittelbar betroffenen Ortsteilen eingesetzt werden. Die Mittel werden bei der Ermittlung der Finanzausgleichsmasse sowie der Kreis- und Verbandsgemeindeumlage nach dem Finanzausgleichsgesetz nicht berücksichtigt.
§ 7 Ordnungswidrigkeit Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig 1. entgegen § 3 Abs. 3 Satz 1 eine laufende Zahlung an anspruchsberechtigte Gemeinden trotz Fälligkeit nicht entrichtet oder 2. der Pflicht zur Informationsherausgabe nach § 2 Abs. 2 Satz 3 trotz Auskunftsverlangen einer anspruchsberechtigten Gemeinde nicht nachkommt. 2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Euro geahndet werden.	§ 7 Ordnungswidrigkeit Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig 1. entgegen § 3 Abs. 3 Satz 1 eine laufende Zahlung an anspruchsberechtigte Gemeinden trotz Fälligkeit nicht entrichtet oder 2. der Pflicht zur Informationsherausgabe nach § 2 Abs. 2 Satz 3 trotz Auskunftsverlangen einer anspruchsberechtigten Gemeinde nicht nachkommt. 2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend einer Million Euro geahndet werden.